

Zu den Urkunden über die Erhebung Landgraf Heinrichs I. von Hessen in den Reichsfürstenstand.

Von Otto Grotefend.

Zu den zuletzt von J. Schwalm in den Constitutiones III (Mon. Germ. Leges IV) S. 464 f. nach der Textwiedergabe von Professor Dr. Höhlbaum (in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins in Giessen, N. F. IV, 49 f.) abgedruckten Urkunden vom 10. und 11. Mai 1292 über die Erhebung Landgraf Heinrichs I. von Hessen in den Reichsfürstenstand sei es mir gestattet, in Folgendem einige berichtigende Worte zu sagen. Schon Höhlbaum bemerkte, dass jede der im Preussisch-Hessischen Samtarchiv zu Marburg (im Kgl. Staatsarchiv) erhaltenen Urkunden auf der Rückseite mit einer Ordnungszahl versehen ist, und zwar die Königsurkunde mit 'tercia', der Willebrief Erzbischof Gerhards von Mainz mit 'quarta', der Markgraf Ottos IV. mit dem Pfeil von Brandenburg mit 'sexta', der seines Vetters, des Markgrafen Otto V. des Langen von Brandenburg, mit 'septima', der Herzog Albrechts II. von Sachsen mit 'octava' und schliesslich der des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein mit 'nona'. Nicht vorhanden sind also einerseits die Zahlen 'prima', 'secunda' und 'quinta', andererseits drei Willebriefe; die beiden Brandenburger repräsentieren zusammen eine Kurstimme. Der Schluss lag nun sehr nahe, dass das Fehlen der drei Willebriefe und der Ausfall gerade dreier Zahlen im engsten ursächlichen Zusammenhange stehe.

Diesem Gedanken verleiht Höhlbaum auch indirekt Ausdruck, indem er zu dem Satze, dass die Ausstellung jener drei Willebriefe einem Zweifel nicht unterliege, die Anmerkung hinzufügt (S. 49): 'die Urkunden sind von gleichzeitiger Hand auf dem Rücken mit Ordnungsnummern versehen, 9 Stücke, von welchen 1, 2 und 5 heute fehlen'. Schwalm, der allerdings die Urkunden selbst nicht gesehen